DER LANDRAT

22.05.2012

Sitzungsvorlage Nr. 084/12

Wohn- und Pflegeberatung sowie Psychosozialen Beratung und Begleitung (PSB) im Kreis Unna

Gremien	Ausschuss für Arbeit, Soziales und Familie	**Sitzungsdatum**	13.06.2012
Gremien	Kreisausschuss	**Sitzungsdatum**	25.06.2012
Gremien	Kreistag	**Sitzungsdatum**	26.06.2012

Organisationseinheit	Arbeit und Soziales	**Berichterstattung**	Sparbrod, Rüdiger
Beratungsstatus	**öffentlich**		
Budget-Nr.	50 , Arbeit und Soziales	**Haushaltsjahr**	2012
Produktgruppen-Nr.	50.02 , Hilfen bei Behinderung und Pflegebedürftigkeit	**Finanzielle Auswirkungen**	0,00 €
Produkt-Nr.	50.02.01 , Leistungen im ambulanten Pflegefall		

Beschlussvorschlag

- Der Kreistag stimmt der Verlängerung der Verträge mit den Trägern der Wohnberatung und der PSB bis zum 31.12.2013 zu.
- Der Landrat wird beauftragt, entsprechende Ergänzungsvereinbarungen mit den Trägern abzuschließen. Aufgrund der inhaltlich und zeitlich ungewissen Gesetzgebung des Landes und des Bundes muss eine vorzeitige Kündigung der Verträge mit einer Frist von 6 Monaten beiderseits möglich sein.
- Zu gegebener Zeit ist ein neues Gesamtkonzept zur zukünftigen Beratungsstruktur im Kreis Unna vorzulegen.

Datum	Datum	Datum	Datum
Unterschrift	Unterschrift	Unterschrift	Unterschrift

Begründung der Vorlage

Der Kreistag hat am 28.06.2011 folgenden Beschluss einstimmig gefasst:

1. „Aufgrund der bisherigen Erfahrungen soll bei Pflegeberatung, Wohnberatung und PSB im Kreis Unna an den Beratungsangeboten an drei Standorten im Kreisgebiet (Nord-, Mittel- und Südkreis) festgehalten werden. Die einzelnen Aktivitäten von Pflege- und Wohnberatung sowie PSB werden örtlich zusammengeführt und zu einem umfassenden, integrierten Beratungsangebot ausgebaut.
2. Im Zuge der Neuorganisation sind in einem weiteren Schritt die „Gemeinsamen Servicestellen für Menschen mit Behinderung“ in die Strukturen des kreisweiten Beratungsangebotes einzubinden.
3. Der Landrat wird beauftragt, zeitnah nach der Entscheidung der Landesregierung über die künftige Struktur der Pflegestützpunkte, im Sinn der vorgenannten Zielvorgaben ein kreisweites Gesamtkonzept unter Einbeziehung der PSB vorzulegen.
4. Zur Umsetzung des Vorhabens werden richtungsweisend bis zum 01.01.2012 der kommunale Pflegestützpunkt (Träger: Verbraucherzentrale NRW) und die Wohnberatung (Träger: „Neues Wohnen im Alter“) im Mittelkreis im neuen Ärztehaus am Krankenhaus Kamen räumlich zusammengefasst.
5. Unter Zugrundlegung der formulierten Ziele und unter Beachtung des Subsidiaritätsgebots wird für die Aufgabenwahrnehmung von Pflegeberatung, Wohnberatung und PSB an den jeweiligen Standorten eine einheitliche Trägerschaft angestrebt.“

Zur Umsetzung dieses Beschlusses kann wie folgt berichtet werden:

- Ein Teil des Kreistagsbeschlusses konnte kurzfristig umgesetzt werden, indem der Pflegestützpunkt in Errichtungsträgerschaft des Kreises (und in Zusammenarbeit mit der Verbraucherzentrale NW), die Wohnberatung in Trägerschaft des Vereins „Neues Wohnen im Alter“ und die PSB für den Mittelkreis in Trägerschaft der AWO zentral in Kamen im neuen „Severinshaus“ am Krankenhauses räumlich untergebracht wurden. Die auf Pflege und Hilfebedürftigkeit ausgerichteten Beratungsaktivitäten befinden sich Tür an Tür. Es gibt gemeinsame Öffnungszeiten, in denen eine telefonische und persönliche Erreichbarkeit sichergestellt ist. Die Beratungskräfte können sich bei Abwesenheit gegenseitig vertreten und aufeinander verweisen, d.h., die Beratungsstelle ist für den Bürger besser erreichbar.
  Für den Mittelkreis und Zuständigkeitsbereich des Pflegestützpunktes Kamen konnte darüber hinaus kollegial abgestimmt werden, dass die Doppelungen der Sprechstunden der Pflege- und Wohnberatung in Bergkamen und Bönen aufgegeben werden und durch ein gemeinsames Beratungsangebot ersetzt wird. Auch die Öffentlichkeitsarbeit wird gemeinsam betrieben.
  Subsummierend kann festgehalten werden, dass mit der Zusammenführung der Beratungsangebote in Kamen der richtige und erste Schritt in Richtung multiprofessionelles Beratungsteam gemacht wurde..
- Die Möglichkeiten zur Umsetzung des im Mittelkreis praktizierten Modells im Süd- und Nordkreis einschl. der Servicestellen für behinderte Menschen wurde zwischenzeitlich mit der AOK und der Knappschaft als Träger der Pflegestützpunkte in Unna und Lünen sondiert. Zusammenfassend kann stichpunktartig folgendes Ergebnis festgehalten werden:

- ➔ Der Pflegestützpunkt der AOK in Unna und der bei der Knappschaft in Lünen werden lt. Auskunft der beiden Pflegekassen inzwischen gut frequentiert. Überwiegend wird das Beratungsangebot jedoch von Mitgliedern der jeweiligen Pflegekasse wahrgenommen.
- ➔ Die beiden Pflegekassen werden die Pflegestützpunkte weiter betreiben, sofern das Land NRW an diesen Einrichtungen festhält.
- ➔ Eine gemeinsame räumliche Unterbringung der Pflegestützpunkte einschl. der Servicestellen für behinderte Menschen mit den in der Trägerschaft der Verbraucherzentrale und der Wohlfahrtsverbände betriebenen Wohnberatung und PSB lehnen die Kassen ab. Die räumlichen Kapazitäten bei der AOK in Unna und der Knappschaft in Lünen lassen eine zusammengefasste Raumnutzung ohnehin nicht zu. Nicht zuletzt ist den Pflegekassen eine enge Zusammenarbeit mit den Wohlfahrtsverbänden auch deshalb nicht möglich, weil diese gleichzeitig Leistungsanbieter sind.

Das im Mittelkreis zustande gekommene zusammengefasste Beratungsangebot lässt sich damit im Nord- und Südkreis nicht verwirklichen.

- Eine Einschätzung, ob an der derzeitigen Struktur der Pflegestützpunkte in kommunaler und Pflegekassenträgerschaft festgehalten wird, kann verwaltungsseitig nicht abgegeben werden. Dies wird auch entscheidend von den Projektergebnissen der „Evaluation und Begleitung der Pflegestützpunkte in NRW“ des Kuratoriums Deutscher Alterhilfe und den dann ggf. folgenden gesetzgeberischen Konsequenzen abhängig sein. Der Abschlussbericht ist eigentlich für den Monat Mai 2012 angekündigt, liegt jedoch zum gegenwärtigenZeitpunkt noch nicht vor.

  Fest steht jedenfalls, dass landesweit bei weitem nicht alle Städte und Kreise als auch Pflegekassen der Aufforderung nach Einrichtung von Pflegestützpunkten gefolgt sind. Die pflegeberaterische Versorgungsstruktur in den Kommunen ist keineswegs einheitlich gestaltet.

  Mit Stand 10/2011 sind von ursprünglich geplanten rund 160 Pflegestützpunkten nur 55 in 25 Kreisen und kreisfreien Städten akkreditiert. In 28 Kreisen und kreisfreien Städten wurden keine Pflegestützpunkte eingerichtet. Im Hochsauerlandkreis und im Kreis Warendorf sind die ursprünglichen Stützpunktverträge mit den Pflegekassen inzwischen sogar wieder gekündigt worden.

- In dem soeben in den Bundestag eingebrachten Gesetz zur Neuausrichtung der Pflegeversicherung (Pflege-Neuausrichtungsgesetz – PNG) wird in den Erläuterungen darauf hingewiesen, dass es trotz der Verpflichtung der Pflegekassen zur Pflegeberatung Hinweise gibt, dass
  - nicht hinreichend über Beratungsmöglichkeiten informiert wird und
  - insbesondere eine frühzeitige Beratung nicht hinreichend gewährleistet

  wird.

  An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass alle Pflegekassen gem. § 7 SGB XI schon heute verpflichtet sind, die Versicherten und ihre Angehörigen in den mit der Pflegebedürftigkeit zusammenhängenden Fragen, insbesondere über die Leistungen der Pflegekassen sowie über die Leistungen und Hilfen anderer Träger, zu unterrichten und zu beraten. § 7a SGB XI erweitert diese Verpflichtung um ein gezieltes Fallmanagement, sofern Leistungen bei der Pflegekasse beantragt werden. Pflegeversicherte Personen haben daher einen allumfassenden Beratungsanspruch gegenüber ihrer Pflegekasse.

Der Gesetzentwurf des PNG sieht die Sicherstellung einer möglichst frühzeitigen Beratung bei erstmaligem Antrag auf Leistungen durch das verpflichtende Angebot zur frühzeitigen Beratung innerhalb von 2 Wochen

- durch die Pflegekasse selbst oder
- durch eine von ihr benannte Beratungsstelle mittels Beratungsgutschein

vor.

Die Beratungstermine finden auf Wunsch in der häuslichen Umgebung statt oder in der Pflegeeinrichtung. Pflegekassen schließen, soweit sie diesem Auftrag nicht selbst nachkommen und beraten, vertragliche Vereinbarungen mit unabhängigen und neutralen Beratungsstellen über die inhaltliche Ausgestaltung der Beratung (diese muss den gesetzlichen Bestimmung der §§ 7 und 7a SGB XI entsprechen) und über die Qualifikation der PflegeberaterInnen ab. Kosten für die Inanspruchnahme externer Beratung gehen zu Lasten der Pflegekasse. Doppelstrukturen der Beratung sollen vermieden werden. Pflegekassen und Träger der Sozialhilfe sollen eine ortsnahe, aufeinander bezogene Beratungsinfrastruktur sicherstellen. Vorrangig soll die Beratung durch die Pflegekasse selbst sichergestellt und nur alternativ ein Beratungsgutschein ausgestellt werden.

Die Vertreter der AOK und der Knappschaft haben in dem gemeinsamen Gespräch definitiv zu verstehen gegeben, dass sie die Pflegeberatung, so wie vom Gesetzgeber gewollt, selbst durchführen und auf keinen Fall Beratungsgutscheine ausstellen werden. Es bleibt zu vermuten, dass auch alle anderen Pflegekassen diesem Auftrag entsprechend nachkommen werden.

Das wiederum würde bedeuten, dass der kommunale Stützpunkt von der Ausstellung der Beratungsgutscheine aufgaben- aber auch finanzierungsmäßig nicht profitiert. Andererseits wäre für alle pflegeversicherten Personen ein Beratungsanspruch über die Pflegekassen gewährleistet. Hilfebedürftige und deren Angehörige müssten sich bei Bedarf nur an ihre jeweilige Pflegekasse wenden. Diese müsste eine umfassende Beratung bis hin zur Erstellung eines einzelfallbezogenen Hilfeplanes sicherstellen.

- Die für eine kommunale Pflegeberatung verbleibenden Aufgaben müssten im Landespflegegesetz definiert werden. Eckpunkte der Landesregierung NRW zur Weiterentwicklung des Landespflegerechts formulieren das Ziel, „in NRW mittelfristig eine flächendeckende, bedarfsorientierte, quartiersbezogene und synergetische Beratung für ältere Menschen, Pflegebedürftige, ihre Angehörige einschl. des sorgenden Umfelds, aber auch Institutionen vorweisen zu können.“ Ein neues Landespflegegesetz dürfte zeitnah in Angriff genommen werden, so die Ankündigung der Landesregierung.

- Hinzu kommt, dass die Verbraucherzentrale NW (VZ NRW) ganz aktuell ihre geschäftspolitische Ausrichtung neu definiert hat. In einem persönlichen Gespräch ist den Vertretern des Kreises Unna übermittelt worden, dass die VZ NRW im Rahmen der Neuorganisation nicht mehr für eine Trägerschaft der Beratungsangebote im Kreis Unna zur Verfügung stehen wird.
  Lediglich in zwei von 57 landesweiten Beratungsstellen der VZ NRW wird die Wohnberatung durch die VZ NRW angeboten; die Pflegeberatung ausschließlich im Pflegestützpunkt in Kamen. Wegen des daher unwirtschaftlichen Betreuungsaufwandes aber auch einer neuen inhaltlichen Ausrichtung im Gesundheits-

und Pflegemarkt, zieht sich die VZ NRW Ende 2013 aus der Trägerschaft der Wohnberatung in Lünen und der Pflegeberatung im Pflegestützpunkt in Kamen zurück.
Damit ist absehbar, dass die konstruktive und erfolgreiche Zusammenarbeit des Kreises Unna und der VZ NRW in den vergangenen Jahren zu Fragen des altersgerechten und barrierefreien Wohnens und rund um das Thema Pflege beendet wird.
Bis Ende 2013 wird die VZ NRW weiterhin unter der bekannten Adresse die Wohnberatung in der Beratungsstelle der Verbraucherzentrale in Lünen und die Pflegeberatung im Pflegestützpunkt in Kamen anbieten.

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen erscheint es sinnvoll zu sein, das gesamte Beratungsspektrum inhaltlich, umfänglich, personell und trägermäßig neu zu betrachten und zu konzeptionieren, wenn die Evaluationsergebnisse zu den Pflegestützpunkten bekannt sind und über die Gesetzesvorhaben zum SGB XI bzw. Landespflegegesetz abschließend entschieden ist.

Daher wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, die bestehenden Verträge zur Wohnberatung und PSB längstens bis Ende 2013 zu verlängern und mit einer durchgängigen Kündigungsfrist von 6 Monaten zu versehen. Der Vertrag zu den Pfleegstützpunkten ist auf unbestimmte Zeit geschlossen, lässt allerdings schon jetzt eine Kündigung mit einer Frist von 6 Monaten zu.